



Ausbildungsfondsreglement

vom 19. November 2004

Inhaltsverzeichnis

Ingress

René E. Blum-Fonds
Heinrich Pfeiffer-Fonds

I. Zweck und Organisation

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Zusammensetzung und Wahl der
Ausbildungsfonds-Kommission
- Art. 3 Befugnisse der Ausbildungsfonds-Kommission

II. Gesuchstellung

- Art. 4 Publikation
- Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen
- Art. 6 Einreichung

III. Kriterien für die Beitragsgewährung

- Art. 7 Beitragsberechtigte Aus- und Weiterbildung
- Art. 8 Bemessung der Beiträge
- Art. 9 Auszahlungsperiode
- Art.10 Rückzahlung

IV. Aufsichtsorgan und Rechtsmittel

- Art. 11 Aufsichtsorgan und Rechtsmittel

V. Schlussbestimmungen

- Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechtes
- Art. 13 Uebergangsbestimmungen
- Art. 14 Genehmigungsvorbehalt
- Art. 15 In-Kraft-Treten

Ingress

Der Ausbildungsfonds der Gemeinde Neunkirch enthält Gelder aus folgenden Zuwendungen:

René E. Blum-Fonds

Das Grundkapital des René E. Blum-Fonds beträgt Fr. 110'000.00 und stammt aus einem Vermächtnis des am 18. September 1923 geborenen und am 28. Juni 1987 gestorbenen René Eduard Blum.

René E. Blum-Fonds

Das Vermächtnis hat folgenden Wortlaut:

„Meine drei Heimatgemeinden:

- Politische Gemeinde Beggingen (früherer Bürgerort)
- Politische Gemeinde Neunkirch (Bürgerort)
- Politische Gemeinde Oberglatt (Bürgerort)

erhalten je einen $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) Anteil am Nettoerlös aus dem Verkauf meines Grundeigentums, wie im Legat Ziffer 3 lit. c umschrieben.

Jeder der drei Begünstigten wird auferlegt, ihr Legat je als separaten Fonds zu führen zwecks Gewährung von Stipendien an bedürftige Schülerinnen und Schüler zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an höheren Schulen wie Universitäten, technischen Hochschulen, an kaufmännischen, technischen oder gewerblichen Fachschulen, Kunst- und Lehramtsschulen, Seminarien oder Mittelschulen.“

Heinrich Pfeiffer-Fonds

Das Grundkapital des Heinrich Pfeiffer-Fonds beträgt Fr. 100'000.00 und stammt aus einer Schenkung von Jean H. Pfeiffer aus dem Jahre 1983, zum Andenken an seinen am 30. November 1869 in Neunkirch geborenen Vater Heinrich Pfeiffer.

Heinrich Pfeiffer-Fonds

Der Zweck des Heinrich Pfeiffer-Fonds lautet gemäss Protokoll des Gemeinderates Neunkirch vom 26. Oktober 1983 und in Absprache mit dem Schenker Jean H. Pfeiffer:

„Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung begabter Waisenkinder sowie Kinder minderbemittelter Eltern. Zur Bewerbung um ein Stipendium zugelassen werden Bürger von Neunkirch, wo immer sie auch domiziliert sein mögen, wie auch Schweizerbürger, die mindestens während fünf Jahren Wohnsitz in Neunkirch haben.“

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Zweck

Die Gelder aus dem Ausbildungsfonds der Gemeinde Neunkirch entstammen zweckgebundenen Zuwendungen im Sinne von Art. 78 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GemG, SHR 120.100) und dienen der Gewährung von Stipendien an bedürftige Schülerinnen und Schüler, die einen Bezug zur Gemeinde Neunkirch SH haben, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Art. 2

Zusammensetzung und Wahl der Ausbildungsfonds-kommission

Die Ausbildungsfonds-Kommission besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz) sowie zwei Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten.

Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Art. 3

Befugnisse der Ausbildungsfonds-kommission

Die Ausbildungsfonds-Kommission übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsfonds, sofern nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Fondsvermögens;
- b) Bekanntmachung zur Einreichung der Beitragsgesuche;
- c) Prüfung der Beitragsgesuche;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsgesuche.

II. Gesuchstellung

Art. 4

Publikation

Die Bekanntmachung zur Einreichung der Beitragsgesuche erfolgt mindestens einmal pro Jahr im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Neunkirch.

Art. 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bewerbung um Beiträge aus dem Ausbildungsfonds werden folgende Personen zugelassen:

- a) Schülerinnen und Schüler mit Bürgerort Neunkirch;
- b) Schülerinnen und Schüler, die bei der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Neunkirch haben;
- c) Schülerinnen und Schüler, welche auch einen engen Bezug zur Gemeinde Neunkirch haben.

Die Gesuche können auch durch die gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungs-Kommission einen Fall auch ohne formelles Gesuch behandeln.

Art. 6

Die Gesuche sind bei der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

Einreichung

Es sind folgende Angaben zu machen:

- a) Personalien;
- b) Bisheriger Bildungsweg unter Beilage von Zeugniskopien;
- c) Ausbildungsziel, Schultyp und Ausbildungsort;
- d) Voraussichtliche Kosten der Aus- und Weiterbildung;
- e) Finanzielle Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- f) Voraussichtliche Kostenbeteiligung von Angehörigen;
- g) Mögliche oder bereits zugesicherte Ausbildungsbeiträge von anderer Seite.

III. Kriterien für die Beitragsgewährung

Art. 7

Beitragsberechtigt ist die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die schulische Aus- und Weiterbildung an höheren Schulen.

Beitragsberechtigte Aus- und Weiterbildung

Eine Zweitausbildung wird gleichgestellt.

Die Ausbildungsfonds-Kommission prüft die Beitragsgesuche und bewilligt die Unterstützung, sofern die Anforderungen dieses Reglementes eingehalten sind.

Art. 8

Für die Bemessung der Beiträge sind die Kosten der Aus- und Weiterbildung und die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie der Angehörigen zu beachten.

Bemessung der Beiträge

Sofern die Erträge des Ausbildungsfonds für die Zweckerfüllung nicht ausreichen, können die Zahlungen auch aus dem Fondsvermögen erfolgen.

Art. 9

Der Stipendienbetrag wird in der Regel jährlich festgesetzt, aber semesterweise ausbezahlt.

Auszahlungsbehörde

Der gleichen Person kann mehrmals hintereinander ein Stipendium bewilligt werden.

Art. 10

Rückzahlung Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden bei der Auszahlung der Stipendien ersucht, die bezogenen Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuzahlen, sofern es ihre finanziellen Verhältnisse ermöglichen.

IV. Aufsichtsorgan und Rechtsmittel**Art. 11**

Aufsichtsorgan und Rechtsmittel Entscheide der Ausbildungsfonds-Kommission können innert 20 Tagen beim Aufsichtsorgan angefochten werden.

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Neunkirch.

V. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Aufhebung bisherigen Rechtes Dieses Reglement ersetzt das „Reglement über die Gewährung von Stipendien aus dem René E. Blum-Fonds der Gemeinde Neunkirch an bedürftige Schülerinnen und Schüler für die berufliche Weiterbildung“ vom 13. Dezember 1988 und das „Reglement über die Gewährung von Stipendien aus dem Heinrich Pfeiffer-Fonds der Gemeinde Neunkirch, für die berufliche Aus- und Weiterbildung begabter Waisenkinder sowie Kinder minderbemittelter Eltern, gemäss Art. 3 dieses Reglementes“ vom 26. Oktober 1983.

Art. 13

Übergangsbestimmungen Für bereits bewilligte Gesuche gilt ab In-Kraft-Treten dieses Reglementes das neue Reglement, ausser die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ersucht ausdrücklich, unter das bisherige Reglement gestellt zu werden.

Art. 14

Genehmigungsvorbehalt Änderungen der Bestimmungen über den Zweck (Art. 1) und über die Zusammensetzung und die Wahl der Ausbildungsfonds-Kommission (Art. 2) unterliegt der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen.

Art. 15

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes in Kraft.

Es ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 19. November 2004

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Steinegger

S. Eppensteiner

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt am:

Der Departementsvorsteher: